

99025002005000, 99025002005000

Gaststättengewerbe anzeigen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8957930/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002005000, 99025002005000
Leistungsbezeichnung I	Gaststättengewerbe anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gaststätte, Schankwirtschaft, Gaststättenbetrieb, Vorübergehender Betrieb einer Gaststätte, vorläufiger Betrieb, Gaststättenkozession, Gewerbe, Wirtschaftserlaubnis, Gaststättenrichtlinie, Gaststättenkonzession, Gaststättengestattung, Schankerlaubnis, erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe, Wirtschaft, Gaststättenerlaubnis, Wirtshaus, Kneipe, Gastwirtschaft, Alkoholausschank, Ausschankgenehmigung, Stellvertretungserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gaststätten (025)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2013
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GastGHErahmen https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-MWVLVwKostOHE2013V14Anlage-2 https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GastGHErahmen
Teaser	Wenn Sie eine Gaststätte mit Alkoholausschank betreiben wollen, sind Sie verpflichtet, 6 Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben.
Volltext	<p>Wer eine Gaststätte mit Alkoholausschank betreiben will, ist verpflichtet, 6 Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gaststätte von einem zuverlässigen Gewerbetreibenden betrieben wird.</p> <p>Wer eine Gaststätte ohne Alkoholausschank betreiben will, muss gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn lediglich eine Gewerbeanzeige abgeben.</p> <p>Mehr zum Thema Gewerbeanzeige - siehe "Gewerbeanmeldung"</p> <p>Eine Gaststätte betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.</p>

Modul

Sachverhalt

Keine zeitlich vorweggenommene Gewerbeanzeige ist erforderlich, wenn alkoholische Getränke

- als unentgeltliche Nebenleistung in geringen Mengen oder
- an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb

abgegeben werden. Hier ist - wie bei einer Gaststätte ohne Alkoholausschank - die Abgabe einer Gewerbeanzeige zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns ausreichend.

Die Anzeigepflicht entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, wie z. B. Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Baurecht (z. B. hinsichtlich der Frage nach Toiletten).
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8957937

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (mit aktueller Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde)
 - Gewerbeanmeldung
 - Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes: siehe dazu: Führungszeugnis
 - Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes: siehe dazu: Gewerbezentralregisterauskunft
 - Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis beim Insolvenzgericht (nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung) und beim Vollstreckungsgericht (nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung)
 - Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes: siehe dazu: Bescheinigung in Steuersachen
- https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=B100019%3A%3A577649
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=B100019%3A%3A577922
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001%3A%3A343257213
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8957937

Modul

Sachverhalt

d=B100019%3A%3A577649
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=B100019%3A%3A577922
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001%3A%3A343257213

Voraussetzungen

Kosten

Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL). Ihre Höhe bemisst sich nach dem zeitlichen Aufwand und beträgt bei einer Gewerbeanzeige für eine Gaststätte mit Alkoholausschank bei Verzicht auf eine Empfangsbescheinigung nach § 2 HGastG in Verbindung mit § 15 GewO mindestens EUR 55,00. Daneben fallen Kosten für die einzureichenden Unterlagen an, deren Höhe hier jedoch nicht beziffert werden können.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Neben den Bestimmungen des Hessischen Gaststättengesetzes sind insbesondere die baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten.

Vorübergehender Betrieb einer Gaststätte:

Aus besonderem Anlass kann das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt werden, wenn dies spätestens 4 Wochen vor Beginn unter Angabe

- von Namen und Vornamen mit ladungsfähiger Anschrift,
- des Ortes und Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
- der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und

Modul	Sachverhalt
	<p>Getränke, • der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl</p> <p>schriftlich der Gemeinde angezeigt wird.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Wenden Sie sich an die Gaststättenbehörde Ihrer Gemeinde bzw. Stadt.</p> <p>Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln: https://eah.hessen.de/ https://eah.hessen.de/</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Für die Online-Antragstellung wurde eine separate Plattform entwickelt. Auf der sogenannten Dienstleistungsplattform können Sie Ihre Anträge elektronisch einreichen und vieles mehr! Gerne können Sie sich vorab ein eigenes Bild von der Anwendung machen ohne sich vorher zu registrieren. Nutzen Sie hierzu die Simulation. Um die Online-Antragstellung in vollem Umfang nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst beim Online-Antragsverfahren registrieren.</p> <p>Online Antragsverfahren des Einheitlichen Ansprechpartners Hessen</p>
Ursprungsportal	<p>Register a restaurant business, Gaststättengewerbe anzeigen</p>